



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt
GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.:
Gesch.-Z.: 74.21.43-1-38
Telefon:
Telefax:
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, // . Februar 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. November 2024 – Janzen
Unsere Zwischennachricht vom 10. Dezember 2024 – 74.21.43-1-38
Stellungnahme der LMBV vom 18. Dezember 2024 – EL-610-2024,
PE LBGR 27. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Baubeschränkungsgebiete:

Innerhalb des Bergwerkseigentums „Lauchhammer-West (31- 0119)“ befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Ton „**BBG Lauchhammer-West (7058)**“ (Übersichtskarte, Anlage).

Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiter zu beteiligen.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Im angezeigten Plangebiet befindet sich vollständig das Feld des Bergwerkseigentums „**Lauchhammer-West (31- 0119)**“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnissen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Das Bergwerkseigentum wurde im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Das Bergwerkseigentum ist von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen.

Aktuelle Inhaberin des o. g. Bergwerksfeldes ist die

BVVG Bodenverwertungs-
und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Markscheidewesen, Bodenbewegungen, Montanhydrologie:

Im Plangebiet befinden sich Einflussbereiche der durch den Braunkohlenbergbau in der Lausitz hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Bedingt durch diese Grundwasserbeeinflussung sind an der Erdoberfläche Bodenbewegungen vorrangig in Form von Senkungen (beim Grundwasserentzug) und Hebungen (beim Grundwasserwiederanstieg)

feststellbar, die aufgrund ihrer überwiegend gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Oberfläche führen (Übersichtskarte, Anlage).

Grundsätzlich können jedoch Schäden an Gebäuden und Infrastruktur (Bergschäden) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt es insbesondere zu beachten bei flurnahen nachbergbaulichen Grundwasserverhältnissen und bei geologischen Anomalien im Untergrund (z.B. lokale Torflinsen). Gegebenenfalls sind entsprechende Baugrundgutachten durch den Bauherrn zu veranlassen. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen auf Verlangen des Bergbaubetreibers Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 110ff BBergG) vorzusehen.

Zur Überwachung der Bodenbewegungen werden in dem durch den Grundwasserentzug beeinflussten Bereich alle 2 Jahre Höhenmessungen über ein Präzisionsnivellement durchgeführt. Nähere Auskünfte zu vorliegenden Messergebnissen können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.

Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung und zu möglichen daraus resultierenden Bodenbewegungen sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH zu richten.

Altbergbau:

Nach den im LBGR vorliegenden Unterlagen liegen im angezeigten Planungsgebiet Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen teilweise oder vollständig beansprucht werden, die nicht mehr der dem Altbergbau mit oder ohne Rechtsnachfolger zugeordnet Bergaufsicht unterliegen und werden (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um bergschadenkundliche Einwirkungsbereiche aus untertägigen Grubenbauen und Abbaubereichen der Altbergbauobjekte

- 4447/06 Tgb. Plessa-Lauchhammer; Plessa, Fortuna b. Lindena
- 4448/01 Tgb. Grünewalde
- 4448/02 Tgb. Koyne b. Grünewalde
- 4448/03 Marie-Anne (Tgb. I bis IV) b. Kleinleipisch
- 4448/04 Emanuel I bis II, Friedländer, Karl-Grube, Karl-Bühren-Grube
Tgb. Schwarzheide
- 4448/05 Tgb. Kleinleipisch
- 4448/06 Pauline b. Costebrau
- 4448/07 Minna b. Costebrau
- 4448/08 Catharina fr. Anna b. Costebrau
- 4448/09 Friedrich Wilhelm I Costebrau
- 4448/10 Unser Fritz b. Costebrau
- 4449/21 Anna I bis III, Alwine b. Zschipkau
- 4449/24 Tgb. Klettwitz, Klettwitz-Nord
- 4547/06 Agnes b. Plessa
- 4548/01 Millygrube b. Mückenberg, Bockwitz
- 4548/02 Emanuel b. Mückenberg
- 4548/03 Lauchhammer III bei Naundorf
- 4549/01 Ferdinand I, Louise XX b. Zschornegosda

Im Planungsgebiet hat ein Teil der Altbergbauobjekte sowie des Sanierungsbergbaus wassergefüllte Restlöcher hinterlassen.

Ebenfalls können auf Flächen mit Kippenbebauungen Gefahrenpotential bestehen.

Für den Bereich Lauchhammer/Plessa wurde in 2016 eine Risikoanalyse und –bewertung für das Altbergbaugebiet erarbeitet. Diese Unterlagen liegen im LBGR vor.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass in allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen – unabhängig vom Verwahrungszustand – noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein können, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können. D.h. auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben kann. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugebietes kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen des für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjektes nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus ist dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen, die die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt.

Hinweise:

Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben Sicherungs- oder Verwahrarbeiten bezüglich des untertägigen Altbergbaus oder auf Kippenflächen, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 9 Abs. 1 GeoIDG für Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie § 13 Abs. 1 OBG für Dokumentationen von Sicherungsmaßnahmen Dritter)

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisse (z.B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.

Sanierungsbergbau:

Innerhalb des Planbereiches befinden sich mehrere Geltungsbereiche von Abschlussbetriebsplänen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage).

Das beantragte o. g. Vorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Vorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Ferner befinden sich innerhalb des Planbereiches linear angeordnete Brunnengalerien, welche seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind.

An diesen teilweise noch nicht verwahrten Filterbrunnen ist eine etwaige Tagesbruchgefahr zu beachten.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Planbereiches mehrere geotechnische Sperrbereiche. Diese Gebiete dürfen weder betreten noch befahren werden (Übersichtskarte, Anlage).

Die Sperrbereiche befinden sich im Einflussbereich der bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussung der Tagebaue der LMBV (siehe auch Gliederungspunkt Montanhydrologie).

Die Hinweise und Anmerkungen aus der o.g. Stellungnahme der LMBV sind zwingend zu beachten.

Innerhalb des Planbereiches befinden sich ebenso mehrere Gebiete, welche eine Bebauung auf ausgewiesenen Kippenbereichen darstellen. Diese befinden sich im Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieges der Tagebaue der LMBV.

Kippengebiete stellen grundsätzlich einen Risikobaugrund dar. Diese Gebiete bedürfen einer besonderen Betrachtung. Bei konkreten Baumaßnahmen in diesen Bereichen empfehlen wir dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung bzw. Baugrunduntersuchung und Erstellung eines geotechnischen Baugrundgutachtens bzw. die Vorlagen eines bergschadentechnischen Standsicherheitsnachweises durch einen Geotechniker. Der Geotechniker sollte in der Referenzliste des LBGR als Sachverständigen für Geotechnik gelistet sein. Die altbergbaulichen Verhältnisse sind in Verbindung mit dem bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg besonders zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist das Setzungs- und Sackungsverhalten und insbesondere die Möglichkeit einer Bodenverflüssigung im Kippengrund zu beachten und durch den Sachverständigen für Geotechnik auszuschließen.

Innerhalb der Bereiche, in denen die Bergaufsicht bereits ordnungsgemäß beendet wurde, besteht keine ordnungsrechtliche Zuständigkeit des LBGR nach § 47 Abs. 4 OBG (Übersichtskarte, Anlage). Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit ergibt sich erst wieder

bei Vorliegen einer konkreten oder gegenwärtigen Gefahr aus der stillgelegten bergbaulichen Anlage. Ordnungspflichtiger ist dann die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Die LMBV hat zum Vorhaben abschließend eine Stellungnahme vom 18. Dezember 2024 – EL-610-2024 i.V.m. der Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 – EL-532-2024 abgegeben. Diese Stellungnahmen wurde durch das LBGR inhaltlich und auf Plausibilität geprüft.

Im Ergebnis bestehen für das LBGR bei Einhaltung der Festlegungen, insbesondere bezüglich der Geotechnik und Beachtung der Hinweise aus den v. g. Stellungnahmen der LMBV keine Versagensgründe gegen die geplante Fortschreibung.

Planfeststellung - Energieleitungen:

Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Vorhabens keine Zuständigkeit.

Das Vorhaben kreuzt bzw. überschneidet sich u. a. mit folgenden Energieleitungen/Vorhaben (Übersichtskarte, Anlage):

380-kV-Leitung Streumen-Bärwalde (Stromkreis 557/558)

Vorhabenträgerin/Betreiberin: 50Hertz Transmission GmbH

Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012 - Teilabschnitt Brandenburg

Vorhabenträgerin: ONTRAS Gastransport GmbH

Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 23.08.2023 (Az. 27.1-1-55)

Weiterhin befindet sich eine Hochspannungsfreileitung der Mitnetz Strom mbH im Bereich des Vorhabens. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen.

Der Planfeststellungsbeschluss Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012 - Teilabschnitt Brandenburg vom 23.08.2023 ist entsprechend zu beachten. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Bei dem Vorhaben ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen.

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, soweit diese nicht Folgemaßnahmen im Planfeststellungsverfahren der LBV sind.

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulm-niedermoore
(siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.

Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat **XPlanung** zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungs-bereich festgelegt worden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!

Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das **Bauleitplanungportal des Landes Brandenburg** und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.

Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer **digitalen Datenbereitstellung** der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße

Anlage: Übersichtskarte LBGR



